

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 18. Dezember 2019

NR. 27

STÄDTEREGION AACHEN

Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung der Städte-Region Aachen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.01.2019

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Tierseuchenverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.01.2019 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Am 16.01.2019 wurde aufgrund des Ausbruchs der anzeigenpflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut im Stadtteil Haaren der Stadt Aachen eine Allgemeinverfügung mit umfangreichen Sperrmaßnahmen für Bienenhaltungen erlassen. In der Folge der amtlichen Bekämpfung wurden im September 2019 die letzten Aufhebungsuntersuchungen vorgenommen. Die Proben wurden mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht. Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nunmehr erloschen.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBI I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBI I S. 388), wird die angeordnete Schutzmaßnahme aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 14.11.2019

Der Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

4. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen vom 17.11.1986 (Zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.06.2017)

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

 \S 5 – Zuständigkeiten der Verbandsversammlung erhält folgende Fassung:

erheben.

- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem/der Verbandsvorsteher/in bzw. nach der Satzung für die Volkshochschule dem/der Leiter/in übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und ggfls. sein/e Stellvertreter/in.

Weiterhin entscheidet sie über:

- Beitritt weiterer Städte und Gemeinden in den Zweckverband
- 2. Änderung dieser Satzung
- 3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
- 4. Stellenplan sowie Einstellung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin und die Eingruppierung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin
- 5. Rechnungslegung des Zweckverbandes und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
- 6. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 7. Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS
- 8. Satzung für die VHS nach § 17 Weiterbildungsgesetz
- 9. Benutzungsordnung für die VHS
- 10. Honorarordnung für die VHS
- 11. Gebührenordnung für die VHS
- 12. Verabschiedung Lehrplan
- § 6 erhält folgende Fassung:

Der/die Verbandsvorsteher/in ist ein/e Hauptgemeindebeamter/in der Mitgliedskommunen. Er /Sie wird vom/von der Stellvertreter/in im Hauptamt vertreten. Die Verbandsversammlung kann die Vertretung durch eine/n andere/n Beamten/in eines Verbandsmitgliedes vorsehen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der VHS. Er/Sie entscheidet über die Einstellung und Eingruppierung aller Mitarbeiter/innen mit Ausnahme der VHS-Leitung.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist verantwortlich für die Durchführung der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse, soweit nicht die Zuständigkeit des/der VHS-Leiters/in gegeben ist (Satzung für die Volkshochschule Südkreis Aachen).

§ 9 – Bekanntmachungen erhält folgende Fassung: Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Internetbekanntmachung auf der Website der Volkshochschule Südkreis Aachen, einsehbar unter https://vhs-suedkreis-aachen.de. Durch Hinweisbekanntmachung ist in der Eifeler Zeitung und in den Eifeler Nachrichten auf die Bekanntmachungen im Internet hinzuweisen.

- § 10 Kostenregelung erhält folgende Fassung:
- (1) Soweit sie nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen entfallen, werden die Personal- und Sachkosten des Verbandes abzüglich der Landeszuschüsse auf die Mitgliedskommunen umgelegt. Umlagemaßstab ist die

Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedskommune nach dem von it.nrw bekanntgegebenen Stand am 30. Juni des dem Erhebungsjahr vorangehenden Jahres.

(2) Zur Abrechnung der Kosten der einzelnen Lehrveranstaltungen findet folgender Schlüssel Anwendung:

Von den Gesamtkosten für die Lehrveranstaltungen in allen Mitgliedskommunen wird die Gesamtsumme der Teilnehmergebühren abgezogen. Der verbleibende Saldo wird nach den im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Mitgliedskommune durchgeführten Unterrichtsstunden verteilt. Den so ermittelten anteiligen Kurskosten werden sodann die im Abrechnungsjahr eingegangenen Landeszuschüsse nach der von it.nrw bekanntgegebenen Einwohnerzahl am 30. Juni des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres gegenüber gestellt. Danach verbleibende anteilige Kurskosten oder Erstattungen werden mit den Mitgliedskommunen einmal jährlich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr abgerechnet.

(3) Räumlichkeiten und Einrichtungen für VHS-Veranstaltungen werden von den Mitgliedskommunen im nutzungsfähigen Zustand grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. Soweit Kosten für die Gestellung fremder Räumlichkeiten in einer der Mitgliedskommunen bei der VHS-Verwaltung anfallen, trägt diese zunächst der Zweckverband und verrechnet sie anschließend mit der nach Abs. 2 ermittelten Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Mitgliedskommune.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende 4. Änderung der Verbandssatzung des Volkshochschulzweck-verbandes Südkreis Aachen wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 17.12.2019 Der Städteregionsrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrag Palm

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Kinderfördersatzungvom 12.12.2019

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-)

die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst. Die Jugendämter in der StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV.NRW. S. 162) sowie §§ 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen in seiner Sitzung am 12.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 bis 24a SGB VIII i.V. mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz). Sie findet keine Anwendung auf Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 34 SGB VIII -Teilzeitpflege-, ausschließlich privat finanzierte Kinderbetreuung, heilpädagogische Einrichtungen und offene Ganztagsgrundschulen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz unmittelbar
- (3) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich hat.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt in der Regel voraus, dass die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt im Jugendamtsbereich hat.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,

sowie

die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Ausgestaltung ergibt sich aus § 4 KiBiz.

§ 4 Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung

Über die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (Platzzahl insgesamt, Gruppenformen, Anzahl der Plätze für Kinder im Alter unter zwei, unter drei und über drei Jahren, Anzahl der Plätze für eine Buchungszeit mit 25, 35 oder 45 Stunden, Plätze für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Plätze in Kindertagespflege) entscheidet jährlich zum 15.03. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

II. Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 5 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

- (1) Eltern können aus dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen wählen, soweit es als Ergebnis der Bedarfsplanung als bedarfsgerecht angeboten wird.
- (2) Ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach den jeweils geltenden bundesoder landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Kinder mit Rechtsanspruch sind vorrangig aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Einrichtung.
- (4) Eltern haben das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen zu wählen, soweit im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII Plätze frei sind.
- (5) Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden (Inklusion).
- (6) Die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wird in der Regel durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllt.

III. Förderung in Kindertagespflege

§ 6 Kindertagespflegeerlaubnis

Für die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis gelten § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz unmittelbar.

§ 7 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schul-

pflicht findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

(3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 8 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 7 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 7 und 8 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 11–17.

§ 10 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch ein vom Jugendamt bereitgestelltes elektronisches Bedarfsmelde- und Platz¬buchungsverfahren.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 11 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
- 1. Kinder bis zum Schuleintritt
- 2. Mindestbetreuungsbedarf von 15 Stunden/Woche
- 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
- (2) Abs. 1 Ziff. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 7 Abs. 2, Satz 2, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 12 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonates wirksam.

- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit bereitgestellt werden muss.
- (5) Die Höhe der Geldleistung zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderungsleistung richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Die laufende Geldleistung erhöht sich erstmals zum 01.08.2020 und danach jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres um 1,5%. Die Verwaltung wird ermächtigt, die neue laufende Geldleistung auf ganze Euro kaufmännisch zu runden und zu veröffentlichen.
- (7) Die Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung verdoppelt sich soweit und solange die "Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege LVR-IBIK-Pauschale" nach der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur "Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege" oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung bewilligt wird.

§ 13 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 14 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 15 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 16 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Erstattungsfähig ist auch der Zuschlag für die Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 17 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

IV. Elternbeiträge

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Die StädteRegion Aachen erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Jugendamtsbereich. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 19 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. durch Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 20 Beitragsbefreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Per-

- sonen, die nach § 18 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. (2) Die Beitragsbefreiung in den Jahren vor der Einschulung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes NRW.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Absatz 1 oder 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Für die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gelten die Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

§ 21 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 22 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Aus¬gleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusam¬men veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kinder-geld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzu-rechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzu-
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermit telten Einkommen abzuziehen
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der El-ternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vo-rangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höhe¬ren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 23 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30

Tage nach Bescheiderteilung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

V. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung der StädteRegion Aachen vom 20.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird mit Wirkung vom 01.08.2020 aufgehoben.

Anlage 1

zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- vom 12.12.2019

Geldbeträge zur Erstattung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderungsleitung in der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Betreuungs- zeit/ Woche	Sachkosten/ Monat	Förde- rungsleis- tung/Monat	Insgesamt/ Monat
bis 10 Stunden *)	23 €	205 €	228 €
bis 25 Stunden	47 €	410 €	457 €
bis 35 Stunden	71 €	615 €	686 €
bis 45 Stunden	93 €	819€	912 €

^{*}nur bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anlage 2

zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kinderfördersatzung- vom 12.12.2019

Elternbeiträge

A) Kinder im Alter ab 3 Jahren

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
Einkommen			
bis 26.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 39.000 €	20 €	27 €	39 €
bis 52.000 €	39 €	53 €	77 €
bis 65.000 €	59 €	80 €	116€

bis 78.000 €	79 €	106 €	154 €
bis 91.000 €	99 €	133 €	193 €
über 91.000 €	118 €	159 €	231 €

B) Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
Einkommen			
bis 26.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 39.000 €	53 €	72 €	93 €
bis 52.000 €	107 €	144 €	185 €
bis 65.000 €	160 €	217 €	278 €
bis 78.000 €	213 €	289 €	370 €
bis 91.000 €	267 €	361 €	463 €
über 91.000 €	320 €	433 €	555 €

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Städteregion Aachen über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderfördersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.12.2019 Der Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat A 32.1 – Amt für Ordnungsangelegenheiten Zollernstraße 20 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

DURSAN ILLIE, O.F.W.

SORIN B-4000 Lüttich

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Bußgeldbescheid 340620052454 05.12.2019

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 05.12.2019 Der Städteregionsrat i. A. Blaskowitz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

ATANASOV- NIKOLCHO PEZOLIVA 0 SKI MK-Petzoliva

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Bußgeldbescheid 340620052231 05.12.2019

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 05.12.2019 Der Städteregionsrat i. A. Blaskowitz

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat A 36 Straßenverkehrsamt Carlo- Schmid-Straße 4 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ACHMAOUI MONA SCHILLERSTR. 30 IN
52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Anhörung 36.1/2019/236/MA/CS 09.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 c, Carlo-Schmid-Straße 4,52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 09.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Frau Schürmann

155

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: GBADAMASSI MOUSSOU- SCHNEIDMÜHLE 54 IN BAOU 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Anhörung 36.1/2019/237/ADA/CS 09.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 09.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: SARGA NARCISA- SALMSTR. 35 IN 52222

ADINA STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Anhörung 36.1/2019/235/SA/CS 05.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 05.12.2019 Der Städteregionsrat

i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

STEELISTICS LÜTTICHER STR. 58 IN

AACHEN 52064 AACHEN

GMBH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Androhung 36.1/2019/234/SA/CS 03.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.12.2019 Der Städteregionsrat

i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: SCHWABE BRIGITTE ESCHWEILERSTR. 12 IN

ELSA LOTTE 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Anhöhrung 36.1/2019/233/SA/CS 03.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: **SCHWABE** BRIGITTE ESCHWEILERSTR. 12 IN

ELSA LOTTE 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Festsetzung 36.1/2019/232/VA/CS 03.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 -15:00 Uhr, dienstags 7:30 - 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 -12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.12.2019 Der Städteregionsrat

i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Letzte bekannte Anschrift: Name: Vorname: MÜLLEGANS KEVIN SIEGWARTSTR. 4 IN 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Akten/Kassenzeichen: Bezeichnung: Datum von: 36.1/2019/231/MA/CS 02.12.19 FE

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 -15:00 Uhr, dienstags 7:30 - 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 -12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 02.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Frau Schürmann

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat A 36 Straßenverkehrsamt Führerscheinstelle Carlo-Schmid-Straße 4 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: **POVILAS JURALIONIS** 6604 BV WIJCHEN, EDI-SONSTRAAT 26 A

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Akten/Kassenzeichen: Bezeichnung: Datum von: Anhörung 36.2.3/pue 04.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 c, Carlo-Schmid-Straße 4,52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten:

Mo 07.30 - 15.00 Uhr, Di 07.30 - 12.30 Uhr, Mi 07.30 -12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 - 12.30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 04.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Pütgens

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift: WIRTZ SASCHA 52078 AACHEN, SIT-

TARDER STRASSE 45

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von: Ordnungsverfü- 36.2.3/fri 12.12.19 gung, Gebührenbescheid

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 b, Carlo-Schmid-Straße 4,52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten:

Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 12.12.2019 Der Städteregionsrat i.A. Fritsch de Faria

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich für den Vertrieb Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Layout und Satz: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.